



II-12333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/153-I/6/90

23. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5804 IAB

1990 -08- 2 8

zu 5804 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Mag. Haupt haben am 28. Juni 1990 unter der Nr. 5804/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Manipulation mit ausländischen Wild-Teilen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist Ihrem Ressort erstmals bekannt geworden, daß Österreich zur Drehscheibe für afrikanisches, chinesisches und sonstiges Wild geworden ist?
2. Seit wann ist Ihr Ressort über die dem Erstunterzeichnet bekannt gewordenen Vorfälle in Wels informiert?
3. Wann haben Sie bezüglich der von einer Welser Firma angeblich im großen Stil durchgeführten Manipulation mit chinesischen Wildteilen die Lebensmittelbehörden beauftragt, tätig zu werden?
4. Wann haben Sie bezüglich der Umdeklarierung von chinesischen Wildteilen mit Hilfe österreichischer Ursprungszeugnisse und Veterinäratteste mit der Veterinärabteilung der oberösterreichischen Landesregierung Maßnahmen zur Aufklärung der bisherigen und Abstellung künftiger Mißstände getroffen?
5. Was werden Sie unternehmen, um den Akteuren dieser dubiosen Geschäfte das Handwerk zu legen?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Konsumenten von Wildfleisch vor Irreführung, Übervorteilung und Gesundheitsgefährdung wirksam zu schützen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit Jahren werden an zahlreiche österreichische Firmen veterinärbehördliche Bewilligungen für die Einfuhr von Wildfleisch aus verschiedenen Herkunftsstaaten (z.B. Ungarn, Polen, VR China, Schweden, Südafrika) erteilt. Derartige Bewilligungen sind auf Grund der gesetzlichen Lage zu erteilen, wenn mit der Einfuhr die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Wildfleisch unterliegt darüber hinaus beim Grenzübertritt der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle sowie der Untersuchung am Bestimmungsort durch den zuständigen Amtstierarzt.

Anlässlich der Einfuhr wird auch stichprobenweise serologisch durch Eiweißspezifizierung die Tierart, von der das Fleisch stammen soll, festgestellt.

Gibt die vorgeschriebene Einfuhruntersuchung keinen Anlaß zu Bedenken in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht, hat der Amtstierarzt die Ware zum freien Verkehr in Österreich zuzulassen; sie unterliegt sodann - wie auch österreichische Ware - der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht. Eine spezielle Evidenzhaltung der weiteren Verwendung ist in der Folge nicht vorgesehen.

Importstaaten legen für die Einfuhr von Wildfleisch - ihren speziellen nationalen Erfordernissen entsprechend - unterschiedliche Bedingungen und Auflagen fest; für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jeweils der Importeur bzw. der Exporteur verantwortlich.

Die nötigen Veterinärzertifikate für den Export sind vom Amtstierarzt auszustellen. Dieser hat sich durch Kontrollen und geeignete Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Vorlage der Begleitzertifikate; stichprobenartige Feststellung der Tierart durch Ei-

- 3 -

weißspezifizierung) von der Richtigkeit der Angaben des Exporteurs zu überzeugen.

Vorfälle wie jene in der vorliegenden Anfrage angesprochenen sind jedoch trotz der genauen Kontrollen nicht gänzlich zu verhindern, da es sich hier um kriminelle Praktiken handelt.

Zu Frage 2:

Am 11. Juni 1990 ersuchten Vertreter der österreichischen Wildexportfirmen telefonisch um einen Besprechungstermin im Bundeskanzleramt-Veterinärverwaltung und brachten dabei ihren Verdacht in bezug auf Manipulationen bei Wildfleischexporten zum Ausdruck. Dies wurde zum Anlaß genommen, unverzüglich den Magistrat Wels um die Einleitung von Ermittlungen zu den vorgebrachten Verdachtsmomenten zu ersuchen.

Unabhängig davon wurde am 12. Juni 1990 mein Ressort telefonisch vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der BRD durch Dr. Kothmann, der aufgrund von Kontakten mit südafrikanischen Behörden von den österreichischen Importen unterrichtet wurde, informiert, daß die von Österreich genehmigten Importe von Springbock- und Kudufleisch aus Südafrika und Namibia nicht zum Verkehr in der EG geeignet seien und daß die deutschen Wildimporteure auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden wären.

Die gegenständliche Problematik wurde sodann am 13. Juni 1990 anlässlich der Vorsprache der österreichischen Wildexportfirmen im Bundeskanzleramt-Veterinärverwaltung erörtert.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie bereits erwähnt, wurde am 11. Juni 1990 der Magistrat Wels um die Einleitung von Ermittlungen bezüglich des Verdachtes von Manipulationen bei Wildfleischexporten ersucht.

- 4 -

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, daß bereits am 5. Juni 1990 eine Anzeige im Gegenstand eingelangt war und das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung daraufhin selbständig Erhebungen eingeleitet habe.

Auf Grund der Ergebnisse der Besprechung vom 13. Juni 1990 im Bundeskanzleramt-Veterinärverwaltung erging am 15. Juni 1990 der Auftrag an den Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich, umfangreiche Ermittlungen in dem fraglichen Welser Exportbetrieb zu folgenden Punkten durchführen zu lassen:

- a) Umfang und Art des Wildfleischexportes in den Jahren 1989 und 1990;
- b) Umfang des Exportes von Wildfleisch, differenziert in Wild mit österreichischem und Wild mit ausländischem Ursprung;
- c) Aufkommen von österreichischem Wild im fraglichen Zeitraum.

Schlüssige Ergebnisse, die ein abschließendes Urteil erlauben, liegen derzeit noch nicht vor.

Zu Frage 5:

Am 15. Juni 1990 wurden mit Erlaß alle Landeshauptmänner von den vorliegenden Verdachtsfällen informiert und angewiesen, durch besondere Sorgfalt sowie verstärkte Heranziehung der Hilfsuntersuchungen (Eiweißspezifizierung) den Reexport von ausländischem Wildfleisch unter falscher Deklaration mit größtmöglicher Sicherheit hintanzuhalten.

Zu Frage 6:

Durch die vorgeschriebenen Kontrollen und Untersuchungen von jeder nach Österreich eingeführten Sendung von Wildfleisch am Bestimmungsort durch den zuständigen Amtstierarzt ist ein wirksamer Schutz des Konsumenten in Bezug auf Gesundheitsgefährdung gegeben.

